

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1982	Nummer 69
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	9. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Gewährung eines Hausarbeitstages an Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen	1430
20310	29. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	1430
203310	29. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	1431
203310	30. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	1434
2061	9. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen	1434
2101	8. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Datenübermittlung der Meldebehörden an andere Behörden	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Probetrieb mit ausgebauten Alarmanlagen nach § 8 des 1. ZBG	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien der Deutschen Bundespost für den Anschluß von LS-Sirenen an das bundeseigene LS-Warnnetz	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Hinweise zur Vergabe von Montageaufträgen für den Ausbau bzw. die Demontage von Sirenenstellen	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Genehmigung von Bauvorschlägen für die Einrichtung von Alarmanlagen (Sirenenstellen)	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Wartungsverträge für Alarmanlagen (Sirenenstellen)	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Großräumige Probetriebe nach Nr. 45 AVV Alarmdienst	1435
21501	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Großräumige Probetriebe der Sirenen des örtlichen Alarmdienstes; Änderung der Signalfolge	1435
21210	5. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Arzneiversorgung in Krankenhäusern nach § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen	1435

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
28. 7. 1982	Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	1437
5. 8. 1982	Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR v. 29. 6. 1982	1437
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
28. 7. 1982	Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes und der Aufwandsentschädigungsordnung	1438

I.

203033

Gewährung eines Hausarbeitstages an Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1982 -
II A 2 - 1.25.05-11/82

1. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 13. November 1979 - 1 BvR 631/78 (BVerfGE 52, 369 u. DÖV 8/80 S. 213) § 1 des Hausarbeitstagesgesetzes Nordrhein-Westfalen insoweit als mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar und damit als verfassungswidrig angesehen, als alleinstehenden Frauen mit eigenem Hausstand, nicht aber Männern in gleicher Lage ein Anspruch auf einen Hausarbeitstag eingeräumt wird. Davon ausgehend hat das Bundesverfassungsgericht am 26. Januar 1982 - 3 AZR 42/81 („Der Betrieb“, 5/1982) entschieden, daß weder Männer noch alleinstehende Frauen aus diesem Gesetz Rechte ableiten können. Daher ist es bis auf weiteres nicht mehr zulässig, Anträgen von alleinstehenden Frauen mit eigenem Hausstand auf Gewährung des Hausarbeitstages stattzugeben.
2. Aus diesem Grund wird in meinem RdErl. v. 8. 10. 1982 (SMBl. NW. 203033) in Absatz 2 die Nr. 1 gestrichen.

- MBl. NW. 1982 S. 1430.

20310

Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 7. 1982 - IV A 3 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekannt-
gegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatli-

chen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
(TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch den nachstehenden
16. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 1982 geändert:

16. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 1982 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -
vertreten durch den Landesbezirksleiter,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den 15. Ände-
rungstarifvertrag vom 25. Juni 1981, wird wie folgt geän-
dert:

1. In § 35 Abs. 3 UAbs. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“, die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 1

Anlage 1

**Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter
ab 1. Januar 1982 gem. § 35 Abs. 4 TVW**

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr*)	Urlaubstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	nach vollendetem 30. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
22- 32	3 Arbeitstage	3 Arbeitstage	3 Arbeitstage
33- 43	4 Arbeitstage	4 Arbeitstage	4 Arbeitstage
44- 54	5 Arbeitstage	5 Arbeitstage	5 Arbeitstage
55- 65	6 Arbeitstage	6 Arbeitstage	6 Arbeitstage
66- 76	7 Arbeitstage	7 Arbeitstage	8 Arbeitstage
77- 87	8 Arbeitstage	8 Arbeitstage	9 Arbeitstage
88- 98	9 Arbeitstage	9 Arbeitstage	10 Arbeitstage
99-109	10 Arbeitstage	10 Arbeitstage	11 Arbeitstage
110-120	11 Arbeitstage	12 Arbeitstage	13 Arbeitstage
121-131	12 Arbeitstage	13 Arbeitstage	14 Arbeitstage
132-142	13 Arbeitstage	14 Arbeitstage	15 Arbeitstage
143-153	14 Arbeitstage	15 Arbeitstage	16 Arbeitstage
154-164	15 Arbeitstage	16 Arbeitstage	17 Arbeitstage
165-175	16 Arbeitstage	17 Arbeitstage	18 Arbeitstage
176-186	17 Arbeitstage	18 Arbeitstage	20 Arbeitstage
187-197	18 Arbeitstage	19 Arbeitstage	21 Arbeitstage
198-208	19 Arbeitstage	21 Arbeitstage	22 Arbeitstage
209-219	20 Arbeitstage	22 Arbeitstage	23 Arbeitstage
220-230	21 Arbeitstage	23 Arbeitstage	25 Arbeitstage
231-239	22 Arbeitstage	24 Arbeitstage	26 Arbeitstage
240	25 Arbeitstage	27 Arbeitstage	29 Arbeitstage

*) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden errechnen sich die Tariftage nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 4 UAbs. 3 TVW.

§ 2

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1982 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1982

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstände

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -

Der Landesbezirksleiter

- MBl. NW. 1982 S. 1430.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 29. 7. 1982 - IV A 3 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 6. 7. 1981 (SMBl. NW. 203310), betr. den Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. 5. 1982 außer Kraft getreten. Der ab 1. 6. 1982 geltende Tarifvertrag vom 16. Juni 1982 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 16. Juni 1982**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -

einerseits

andererseits

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Grundlohn

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d. Ecklohnes	Pfennig
Lohngruppe A		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	619
16. Lebensjahr	70	722
18. Lebensjahr	85	877
20. Lebensjahr	90,8	935
Lohngruppe B		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	671
16. Lebensjahr	85	877
18. Lebensjahr	98	991
20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	1032

§ 2

Lohn des Forstwirtes und des
Forstwirtschaftsmeisters

(1) Der Zeitlohn des Forstwirtes beträgt 11,71 DM/Std.
§ 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe (Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage) ist für die Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht anzuwenden.

Soweit in sonstigen Vorschriften auf die Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage verwiesen ist, gilt als Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage der Betrag von 1,39 DM. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(2) Der Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters mit entsprechender Tätigkeit beträgt 15,14 DM/Std.

Mit diesem Lohn sind alle Zuschläge und Zulagen - außer Zeitzuschlägen und Erschwerniszuschlägen - abgegolten.

Bei Stücklohnarbeiten erhält der Forstwirtschaftsmeister eine Zulage in Höhe von 1,67 DM/Std.

§ 3

Akkordbasis

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten außerhalb des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernzertarifvertrag - HET) und des am 1. 10. 1982 in Kraft tretenden Erweiterten Sortentarifes (EST) beträgt je Stunde:

Lohngruppe B 10,32 DM.

(2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute

a) für alles Nadelholz	16,00 Pfennig
b) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD bis zu 44 cm	16,00 Pfennig
c) für Laublangholz	17,58 Pfennig
d) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm	17,58 Pfennig

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt folgendes:

Fällt bei einer Laubschlüsselbaumart in einem Hieb unvermessenes Industrieholz an, das je Baum abgerechnet wird, beträgt der Geldfaktor je Vorgabeminute 13,67 Pfennig.

(4) Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Erstellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pfennig je Minute, d. s. 1,31 v. H.

§ 4

Durchschnittslohn

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung für die Zeit

vom 1. 6. 1982 bis 31. 12. 1982	3,5 v. H.
vom 1. 1. 1983 an	0,57 v. H.

§ 5

Lohnzulagen, Lohnzuschläge je Stunde

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die persönlichen Zulagen auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Haumeisterzulage 1,67 DM.

Beim Zusammentreffen von Haumeisterzulagen, Alterszulage, technischer Zulage und Lohnausgleichszulage wird die Summe aus dem Zeitlohn des Forstwirtes und den genannten Zulagen auf 15,02 DM/Std. begrenzt.

Vorarbeiterzulage 0,92 DM

Alterszulage

a) nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Lohngruppe A 0,38 DM

Lohngruppe B 0,42 DM

b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Lohngruppe A 0,76 DM

Lohngruppe B 0,84 DM.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die **technische Zulage** (TZ) beträgt 8,37 DM. Der Höchstbetrag für Grundlohn und technische Zulage wird auf 15,02 DM/Std. festgesetzt. In den Fällen, in denen Grundlohn und technische Zulage nach dem Stand vom 31. Mai 1982 mindestens 14,67 DM betragen haben, wird lediglich der Grundlohn um 0,35 DM erhöht.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die **Lohnausgleichszulage** wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,73 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,84 DM
Lohngruppe B nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,95 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,03 DM

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der **Überstundenzuschlag** wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,16 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,30 DM
Lohngruppe B nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,44 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,54 DM

(5) Abweichend von § 20 Abs. 1 Buchst. a) bis c) TVW wird der **Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen** wie folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	4,31 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,59 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	4,87 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	5,07 DM

b) Am Oster- und Pfingstsonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	8,62 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	9,19 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	9,73 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	10,14 DM

(6) Abweichend von § 21 TVW wird der Zuschlag für **Nacharbeit** wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,16 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,30 DM
Lohngruppe B nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,44 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,54 DM

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der **Gefahren- u. Schmutzzuschlag** wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) und c):

Lohngruppe A nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,76 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,88 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,14 DM

Lohngruppe B nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,82 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,21 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,28 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):

Lohngruppe A nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,38 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,54 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM

Lohngruppe B nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,54 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,60 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM

nach § 23 Abs. 1. Buchst. d):

für den Sprengmeister	1,48 DM
für den Gehilfen	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,71 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,74 DM

(8) Der **Ausgleichszuschlag für Forstwirte**, die Aufgaben nach Nr. 2.1 des Runderlasses vom 1. 2. 1979 (SMBI. NW. 79010) erfüllen, wird auf 1,26 DM festgesetzt.

Beim Zusammentreffen von Alterszulage, technischer Zulage, Lohnausgleichszulage und Ausgleichszuschlag wird die Summe aus dem Zeitlohn des Forstwirtes und den genannten Zuschlägen/Zulagen auf 15,02 DM je Stunde begrenzt.

§ 6

Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe

(1) Das **Motorsägengeld** nach § 27 Abs. 1 TVW beträgt 7,80 DM/Motorsägenbetriebsstunde, der Geldfaktor demnach 13,00 Pfennig/Minute.

(2) Der **Sozialzuschlag** errechnet sich nach § 31 Absätze 1 und 2 TVW.

Er beträgt

für das erste Kind	106,28 DM
für das zweite Kind	101,56 DM
für das dritte Kind	47,14 DM
für das vierte Kind	89,31 DM
für das fünfte Kind	89,32 DM
ab sechstem Kind	111,25 DM

Die Tabelle über die Basiswerte zum Sozialzuschlag ist Bestandteil des Lohntarifvertrages.

(3) Als **Bezügeverbesserung** im Sinne des Artikels I § 4 Haushaltsstrukturgesetz gilt bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter der Betrag von 70,- DM monatlich oder der der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Teilbetrag.

§ 7

Tarifverträge über die Entlohnung von Holzerntearbeiten

(1) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag - HET)

Abweichend von § 9 Abs. 3 HET beträgt der Zuschlag für die Aufnahme der Arbeitsbedingungen

Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,92 DM/Std.
nach vollendetem 20. Lebensjahr	3,04 DM/Std.

Die Verdienstgrenze von 15,02 DM/Std. darf nicht überschritten werden (vgl. § 5 Abs. 8 letzter Satz).

Der Stücklohn wird für jede für sich zu entlohnende Arbeit (Hieb) auf 25,- DM je Arbeitsstunde begrenzt.

(2) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn (HEZ)

Der Zuschlag für die Aufarbeitung nach § 4 Abs. 1 beträgt

in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,95 DM/Std.
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,03 DM/Std.

Der Waldarbeiter erhält je Arbeitsstunde für die Gestaltung der Motorsäge und sonstiger Werkzeuge eine Motorsägen- und Werkzeugenschädigung in Höhe von 2,34 DM.

(3) Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 i. d. F. v. 6. November 1980 über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB).

Der Geldfaktor nach § 8 des Tarifvertrages WVB beträgt 19,72 Pfennig/Minute.

Der Geldfaktor für das Motorsägegeld beträgt 13,00 Pfennig/Minute.

Der Stücklohn wird für jede für sich zu entlohnende Arbeit (Hieb) auf 25,- DM je Arbeitsstunde begrenzt.

Der Geldfaktor nach § 5 der Dienstvereinbarung zur Anwendung des TV-WVB beträgt 6,2 Pfennig je Minute.

„Die Verdienstgrenze von 15,02 DM/Std. darf nicht überschritten werden (vgl. § 5 Abs. 8 letzter Satz).“

§ 8

Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

(1) Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer (§ 2 TV-Zeitaufn.) beträgt 14,95 DM/Std.

(2) Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird der Zuschlag je Stunde für Arbeiten des Waldarbeiters als Meßhilfe wie folgt festgesetzt:

in Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,16 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,30 DM
in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,44 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,54 DM

§ 9

Löhne für die Monate März bis Mai 1982

(1) Für die Höhe der den Waldarbeitern für die Monate März bis Mai 1982 zustehenden Löhne gilt der Lohnstarifvertrag vom 3. Juni 1981.

(2) Neben dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Waldarbeiter für den Monat Mai 1982 einen zusätzlichen Betrag von 120,- DM.

Erhält der Waldarbeiter infolge seines Lebensalters im Zeitlohn einen Lohn, der den Ecklohn nicht erreicht, steht ihm von dem Betrag der Vornhundertst zu, nach dem der Grundlohn in den Gruppen A/B berechnet wird oder zu berechnen wäre.

Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten den Teil des Betrages nach Unterabsatz 1 und 2, der jeweils dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

Besteht nicht während des ganzen Monats Mai Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge, erhält der Waldarbeiter für diesen Kalendermonat den Teil des Betrages nach Unterabsatz 1 bis 3, der dem Verhältnis der Stunden, für die Anspruch auf Bezüge besteht, zu den möglichen Arbeitsstunden des Kalendermonats entspricht.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt. Er ist in Höhe von 40,- DM in den Fällen des Absatzes 2 Unterabsätze 2 bis 4 in entsprechender Höhe - nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Maßnahmen, die vor dem 1. Juni 1982 durchgeführt wurden, sind nach den Lohnsätzen des Lohnstarifvertrages vom 3. Juni 1981 abzurechnen.

Maßnahmen, die nach dem 31. Mai 1982 durchgeführt werden, sind nach den Lohnsätzen des Lohnstarifvertrages vom 16. Juni 1982 abzurechnen.

Ist eine genaue Trennung der erbrachten Leistung zum Stichtag nicht möglich, ist eine möglichst genaue Schätzung ausreichend.

(2) Bei Sammelhieben ist der Holzeinschlag vor dem 1. Juni 1982 und nach dem 31. Mai 1982 getrennt abzurechnen. Erforderlich sind besondere Holzaufnahmebücher mit je einer eigenen Plannummer.

§ 11

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 10 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft:

- a) § 9 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. März 1982
- b) § 9 Abs. 2 und 3 und § 11 mit Wirkung vom 1. Mai 1982
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juni 1982

(2) Dieser Tarifvertrag tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1982

Anlage zu § 6 (2) TVL

Tabelle über die Basiswerte zum Sozialzuschlag

Zahl der Kinder	Kürzungsbetrag je Std. gem. Lohnstarif	Basiswert im Arbeitnehmerstammsatz ¹⁾	Vom Lohnprogramm errechneter Sozialzuschlag bei voller Stundenzahl
		DM	DM
1	0,63262	63,26	106,28
2	1,23714	123,72	207,85
3	1,51774	151,78	254,99
4	2,04935	204,94	344,30
5	2,58102	258,10	433,61
6	3,24322	324,32	544,86
7	3,90542	390,54	656,11
8	4,56762	456,76	767,36
9	5,22982	522,98	878,61
10	5,89202	589,20	989,86

¹⁾ Technisch bedingter Verrechnungssatz.

203310

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütung für die
zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 30. 7. 1982 - IV A 3 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 7. 7. 1981 (SMBL NW. 203310) betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. 6. 1981 ist mit Ablauf des 28. 2. 1982 außer Kraft getreten. Der ab 1. März 1982 geltende Tarifvertrag vom 16. Juni 1982 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8
vom 16. Juni 1982
für die zum Forstwirt Auszubildenden
(TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	518,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	581,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	643,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 161,94 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 41,57 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 120,37 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1982 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 16. Juni 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1434.

2061

**Ordnungsbehördliche Behandlung
von Fundsachen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1982 -
I C 3/43.10.14

Die Nr. 3.5 meines RdErl. v. 12. 11. 1973 (SMBL NW. 2061) wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.5 Durch Buchstaben und/oder Nummern (alpha-numerisch) besonders gekennzeichnete Fundsachen sind der Kreispolizeibehörde monatlich durch Übersenden von Kopien der Fundanzeigen mit Angaben über Art des Gegenstandes, alpha-numerische Kennzeichnung, Fundort und -zeit mitzuteilen.

Alpha-numerisch gekennzeichnete Fundsachen und andere nicht alpha-numerisch gekennzeichnete Fundsachen, die ihrer Art nach oder aufgrund ihres Auffindens mit einer Straftat in Verbindung gebracht werden können (z. B. Schusswaffen, Munition, Einbruchswerkzeuge, Drogen), sind der Kreispolizeibehörde vorab durch Übersenden einer Kopie der Fundanzeige mitzuteilen.

Die Ordnungsbehörde leitet der Kreispolizeibehörde Personaldokumente unverzüglich zu, die ausschließlich zum Zwecke der Identitätsfeststellung ausgestellt werden, bzw. solche mit Lichtbild versehenen amtlichen Berechtigungsnachweise, die erfahrungsgemäß ebenfalls zum Nachweis der Identität dienen können (z. B. Führerscheine, Dienstausweise, Hausausweise), wenn der Verdacht besteht, daß sie im Zusammenhang mit einer Straftat stehen könnten.

Diese Möglichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Dokumente

- durch die Ordnungsbehörde keiner Person zugeordnet oder nicht innerhalb von zwei Wochen an den rechtmäßigen Inhaber zurückgegeben werden können,
- Merkmale aufweisen, die auf eine Fälschung/Verfälschung hindeuten oder
- an einem sog. verrufenen Ort im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW oder an einem sonst auffälligen Ort (z. B. Abfallkorb, Müllkippe) gefunden wurden.

Der Polizei ist auf Verlangen die Einsichtnahme in die schriftlichen Unterlagen der Fundsachenverwaltung und die Besichtigung der Fundgegenstände zu gestatten. Fundgegenstände sind ihr ggf. zur kriminaltechnischen Untersuchung vorübergehend zu überlassen.

– MBl. NW. 1982 S. 1434.

2101

**Meldewesen
Datenübermittlung der Meldebehörden an
andere Behörden**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1982 –
I C 3/41.441

Dem Kreiswehrratsamt sind ab sofort nur noch Daten der Altersgruppe von 18 bis 32 Jahren zu übermitteln.

Mein RdErl. v. 24. 11. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 2778/SMBL. NW. 2101) wird daher wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 Satz 4 wird die Zahl 60 durch die Zahl 32 ersetzt.
2. Nr. 2.5 ist inzwischen gegenstandslos und wird daher gestrichen.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Probetrieb
mit ausgebauten Alarmanlagen
nach § 8 des 1. ZBG**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 242-1

Meinen RdErl. v. 20. 8. 1982 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Richtlinien der Deutschen Bundespost
für den Anschluß von LS-Sirenen
an das bundeseigene LS-Warnnetz**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 222-2

Meinen RdErl. v. 5. 11. 1982 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Hinweise
zur Vergabe von Montageaufträgen
für den Ausbau bzw. die Demontage
von Sirenenstellen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 221-41

Meinen RdErl. v. 7. 1. 1983 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Genehmigung von Bauvorschlägen
für die Einrichtung von Alarmanlagen
(Sirenenstellen)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 221-2

Meinen RdErl. v. 18. 1. 1985 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Wartungsverträge für Alarmanlagen
(Sirenenstellen)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 231-22

Meinen RdErl. v. 29. 1. 1985 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Großräumige Probetriebe
nach Nr. 45 AVV Alarmdienst**

RdErl. d. Innenministers vom 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 242-1

Meinen RdErl. v. 21. 7. 1985 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21501

**Großräumige Probetriebe
der Sirenen des örtlichen Alarmdienstes
Änderung der Signalfolge**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 –
V A 2/1.23 242-1

Meinen RdErl. v. 8. 7. 1986 (SMBL. NW. 21501) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1435.

21210

**Durchführung der Arzneiversorgung
in Krankenhäusern nach § 14 des Gesetzes
über das Apothekenwesen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 8. 1982 – V A 2 – 0601.14

1. Aufgrund des § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) – nachstehend Apothekengesetz genannt – kann die Arzneiversorgung von Krankenhäusern entweder durch eine eigene Krankenhausapotheke oder durch Mitversorgung aus einer anderen Krankenhausapotheke oder durch eine öffentliche Apotheke erfolgen.

- 2 Bei der Genehmigung der Verträge nach § 14 Apothekengesetz ist folgendes zu berücksichtigen:
- 2.1 Die zur Genehmigung der zuständigen Behörde vorzulegenden Verträgen müssen folgende Angaben enthalten:
- 2.1.1 Name und Anschrift der Vertragsschließenden
- 2.1.2 Übertragung der Arzneimittelversorgung
- 2.1.3 Persönliche und sachliche Voraussetzung
- 2.1.4 Regelung der Arzneimittelbelieferung
- 2.1.5 Regelung der Überprüfung der Arzneimittel und des gesamten Arzneimittelverkehrs
- 2.1.6 Beratung
- 2.1.7 Regelung der Bevorratung von Arzneimitteln
- 2.1.8 Regelung über die Eigenherstellung von Arzneimitteln, soweit vorgenommen
- 2.1.9 Vertragsdauer und Kündigung.
- 2.2 Vor der Genehmigung der Verträge ist eine Stellungnahme der zuständigen Apothekerkammer einzuholen.
- 2.3 Vor Genehmigung des Versorgungsvertrages müssen in der Regel nach Prüfung der Vertragsunterlagen bei bestehenden Krankenhausapotheken diese und das zu beliefernde Krankenhaus besichtigt werden, um das tatsächlich vorhandene Personal, die Räume, Einrichtungen sowie das bisher vorhandene Arzneimittellager des Krankenhauses zu überprüfen.
- Wird eine Krankenhausapotheke zur Mitversorgung eingerichtet, ist die Genehmigung des Versorgungsvertrages mit der Maßgabe zu erteilen, daß diese erst nach Fertigstellung der Krankenhausapotheke und Vorliegen der Apothekenbetriebserlaubnis wirksam wird; die Besichtigung nach Satz 1 (einschließlich des zu versorgenden Krankenhauses) ist mit der Abnahmebesichtigung nach § 6 Apothekengesetz zu verbinden.
- 2.4 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, daß an die Apotheke wegen der weiteren zu versorgenden Krankenhäuser neben den nach der Apothekenbetriebsordnung vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für eine Krankenhausapotheke bzw. öffentliche Apotheke im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen sind.
- Diese zusätzlichen Anforderungen sind von der Art und Anzahl der zu versorgenden Patienten sowie von der zu bevorratenden Arzneimittelmeng und dem Sortiment abhängig.
- 2.5 Werden von einer Krankenhausapotheke oder einer öffentlichen Apotheke ein oder mehrere Allgemeinkrankenhäuser mit insgesamt etwa 150 Betten mit versorgt, so werden in aller Regel kein zusätzliches Personal und keine zusätzlichen Räume und Einrichtungen erforderlich. Gleiches kann unbeschadet der Bettenzahl grundsätzlich auch bei der Versorgung psychiatrischer Sonderkrankenhäuser sowie von Kur- und Spezialabteilungen, die der Gesundheitsvorsorge oder der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation dienen, gelten.
- 2.6 Unter Berücksichtigung des Einzelfalles können folgende Mindestanforderungen zugrunde gelegt werden:
- 2.6.1 **Pharmazeutisches Personal:**
- Erfahrungsgemäß ist für ein Allgemein-Krankenhaus ab etwa 400 Betten die Einrichtungen einer Krankenhausapotheke zweckmäßig. Hieraus ergibt sich, daß in der Regel bei jeweils etwa 400 Krankenhausbetten 1 Apotheker hauptberuflich beschäftigt werden muß. Das pharmazeutisch-technische sowie das Hilfspersonal ist entsprechend zu bemessen.
- 2.6.2 **Apothekenlaboratorium:**
- Soweit Sterilzubereitungen bzw. aseptische Lösungen in größerem Umfang hergestellt werden, sollte ein Sterillaboratorium verlangt werden. Auf die GMP-Richtlinien (BANz. vom 3. 1. 1978) wird hingewiesen.
- 2.6.3 **Arzneimittellagerung:**
- Der Apotheker ist verpflichtet, für einen ausreichenden Vorrat an Arzneimitteln in seiner Apotheke gemäß der Arzneimittelliste des Krankenhauses zu sorgen, soweit nicht Lieferungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) direkt erfolgen oder auch allgemein verkäufliche Arzneimittel durch das Krankenhaus von Dritten bezogen werden. Für die Lagerung des Mindestbedarfs an Arzneimitteln sind etwa 0,25 qm pro Krankenhausbett zugrunde zu legen.
- 2.6.4 **Lieferung der Arzneimittel:**
- Der Transport der Arzneimittel hat in jeweils eindeutig gekennzeichneten, stabilen, verschlossenen Transportbehältnissen zu erfolgen. Die mit der anfordernden Station gekennzeichneten Behältnisse - mit je einem Schlüssel in der Apotheke und auf der entsprechenden Station des Krankenhauses - können an eine zentrale Anlaufstelle geliefert werden. In der zentralen Anlaufstelle dürfen keine gelieferten Arzneimittel gelagert und aus diesen Behältnissen entnommen werden.
- 2.6.5 **Notfalldepot im Krankenhaus:**
- Ein im Krankenhaus zu belieferndes verbrauchsstellenunabhängiges Notdepot für selten gebrauchte lebenswichtige Arzneimittel muß einer Station bzw. Teileinheit des Krankenhauses zugeordnet sein.
- 2.6.6 **Überprüfung der Arzneimittel und des Arzneimittelverkehrs:**
- Die Prüfpflicht des Apothekers umfaßt alle auf den Stationen und Teileinheiten des Krankenhauses vorrätig gehaltenen Arzneimittel, einschließlich der nach § 43 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (a. a. O.) allgemein verkäuflichen und der nach § 47 Arzneimittelgesetz für die Direktbelieferung freigegebenen Arzneimittel. Die Überprüfung sollte unter Berücksichtigung der Verfalldaten etwa halbjährlich erfolgen. Über die Überprüfung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- 2.6.7 **Versorgung der Ambulanzen:**
- Arzneimittel für Ambulanzen dürfen nur soweit geliefert werden, als sie dort benötigt werden. Den dort behandelten Patienten sollen keine Arzneimittel ausgehändigt werden. Wie bei jedem niedergelassenen Arzt dürfen Arzneimittel nur auf Rezept verordnet werden.
- 3 **Versorgung eines Krankenhauses durch mehrere Apotheken:**
- Nach dem Apothekengesetz ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Krankenhaus von mehreren Apotheken versorgt wird. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Lieferung, Lagerung und Prüfung der Arzneimittel sowie bei der Beratung in der Arzneimittelkommission des Krankenhauses entstehen. Die Verantwortlichkeiten müssen in den Versorgungsverträgen sorgfältig abgegrenzt werden. Dabei muß auch sichergestellt werden, wie die Kontrolle der gelieferten Arzneimittel auf einwandfreie Beschaffenheit gewährleistet wird.
- 4 **Berücksichtigung überörtlicher Interessen:**
- 4.1 Zuständig für die Genehmigung ist der Kreis/die kreisfreie Stadt, in deren Bezirk die Apotheke gelegen ist.
- 4.2 In den Fällen, in denen überörtliche Interessen betroffen werden, ist der zuständige Regierungspräsident zu beteiligen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Verträge zwischen Krankenhäusern oder mit öffentlichen Apotheken über Kreis- bzw. Stadtgrenzen hinweg, zu genehmigen sind. Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Apotheke liegt.
- 5 Soweit bereits Verträge von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, gilt die Genehmigung weiter.

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Satzung zur Änderung
der Zweckverbandssatzung
für den Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 29. Juni 1982 folgende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 9 a eingefügt:

Dienstkräfte und Geschäftserledigung

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben 1 Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 und 1 Angestellten bis BAT V b hauptamtlich ein.

(2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Beamten entscheidet der Ältestenrat der Verbandsversammlung. In der Frage der Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung des/der Angestellten entscheidet der Verbandsvorsteher.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten werden vom Verbandsvorsteher oder von dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozial- und Versorgungsleistungen die Regelungen der Stadt Essen entsprechend Anwendung.

(5) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von dem Verbandsmitglied übernommen, dessen Hauptverwaltungsbeamter zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufgabenänderung Verbandsvorsteher ist.

Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Zweckverbandesmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Mitglied übernommen.

Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Mitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 9 aufzubringen. Maßgebend ist die Verbandsumlage im Jahr vor Auflösung des Zweckverbandes.

(6) Der von der Verbandsversammlung zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellte Beamte nimmt die büroleitenden Aufgaben des Zweckverbandes wahr. Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Er und die übrigen Dienstkräfte handeln im Auftrag des Verbandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu unterzeichnen.

(7) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung des Zweckverbandesmitgliedes bedienen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat.

Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wurde vom Regierungspräsident Düsseldorf mit Verfügung vom 9. Juli 1982 mit Ausnahme der Regelung nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 genehmigt und gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Juli 1982 bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, den 28. Juli 1982

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1982 S. 1437.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Beschlüsse der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
vom 29. Juni 1982**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 5. 8. 1982

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 29. Juni 1982 gefaßten Beschlüsse werden hiermit in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 1981

Die Verbandsversammlung genehmigte die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 1981.

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschloß folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (die neu aufgenommenen Passagen sind fettgedruckt):

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie den Vorsitzenden der **Fachausschüsse**. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion, die **Ausschußvorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten lassen.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Ältestenrat unterstützt und berät den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei der Führung der Geschäfte der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse. Ihm obliegen:

- a) die Entscheidung bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung;
- b) die beantragte Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- c) die Vorberatung von Personal- und allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten.

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

3. Geschäftserledigung für den Zweckverband VRR

- hier: a) Änderung der Zweckverbandssatzung
b) Erlass des Stellenplans
c) Errichtung einer Geschäftsstelle und Bestellung eines Geschäftsführers
d) Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Essen

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlass einer Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Juli 1982 bekanntgemacht. Eine Veröffentlichung im Ministerialblatt NW erfolgt gesondert.

Die Verbandsversammlung beschloß ferner den Erlass eines Stellenplans und die Errichtung einer Geschäftsstelle des Zweckverbandes und bestellte Herrn Hubert Gleixner mit Wirkung vom 1. August 1982 zum hauptamtlichen Geschäftsführer des Zweckverbandes VRR.

Dem Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Essen stimmte die Verbandsversammlung zu.

4. Stellvertreterwahl des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Oberkreisdirektor Dr. Siegfried Hentschel auf Dauer von 6 Jahren, jedoch höchstens für die Dauer seines Hauptamtes zum 1. Stellvertreter und Herrn Oberkreisdirektor Rudolf Pezely ebenfalls auf Dauer von 6 Jahren, jedoch höchstens für die Dauer seines Hauptamtes zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

5. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung nahm die Jahresrechnung 1981 einschl. Anlagen zur Kenntnis und verwies diese an das gem. § 13 der Zweckverbandssatzung mit der Rechnungsprüfung beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

6. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung nahm die Sachstandsberichte des Zweckverbandes und der VRR-GmbH zur Kenntnis.

7. Korrigierter Verkehrsetat 1983

Die Verbandsversammlung billigte und genehmigte den „korrigierten Verkehrsetat 1983“ in der Fassung vom 25. Januar 1982 und schloß sich dem Votum des Gemeinsamen Ausschusses VRR zum „korrigierten Verkehrsetat 1983“ vom 5. März 1982 an.

In die beim Regierungspräsident Düsseldorf zur Kostensenkung bei den Verkehrsunternehmen gebildete Arbeitsgruppe wurden von der Verbandsversammlung folgende Vertreter des Zweckverbandes entsandt:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Walter Stemmermann | (Stadt Gelsenkirchen) |
| Uwe Steckert | (Stadt Duisburg) |
| Hans-Günter Klein | (Stadt Wuppertal) |

8. Erfolgsplan 1983

Die Verbandsversammlung nahm den Erfolgsplan 1983 zur Kenntnis und beschloß die Festsetzung der Verbandsumlage gem. Anlage zum Erfolgsplan und stimmte der Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Zweckverbandes VRR gem. Tabelle 11 des Erfolgsplans zu.

9. Tarifvorlage 1983 und tarifliche Überlegungen

Die Verbandsversammlung nahm die Tarifvorlage 1983 und die tariflichen Überlegungen zur Kenntnis.

10. Finanzierung des Verbundverkehrs

Die Verbandsversammlung forderte die VRR-GmbH auf, eine detaillierte Aufschlüsselung der verbundbedingten Aufwendungen der kommunalen Unternehmen nach einzelnen Kostenbereichen mit Angabe der jeweiligen Prozentanteile vorzulegen. Besonderer Wert wird auf die Darstellung des Kostendeckungsgrades der einzelnen Unternehmen gelegt.

11. Kostensenkungen und Einsparungen bei Bau- und Betrieb von Stadtbahnen

Die Verbandsversammlung entsandte folgende Vertreter in die „Gemeinsame Arbeitsgruppe Kostensenkungen und Einsparungen bei Bau- und Betrieb von Stadtbahnen“ des Städtetages NW:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| Rolf Hahn | (Stadt Dortmund) |
| Dr. Klaus Boisserré | (Stadt Düsseldorf) |
| Hans-Willi Berkenbusch | (Kreis Mettmann) |

12. Antrag des Kreises Mettmann auf unmittelbare Beteiligung an den Fahrplankonferenzen

Die Verbandsversammlung forderte die VRR-GmbH auf, ihr praktikable Vorschläge für ein Verfahren vorzulegen, daß die gegenseitige und rechtzeitige Information und Beteiligung der Mitglieder des Zweckverbandes und der Gesellschafter der VRR-GmbH über beabsichtigte Leistungs-, Linien- und Fahrplanänderungen im jeweiligen Bedienungsgebiet sicherstellt.

Essen, den 5. August 1982

Högener
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1982 S. 1437.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes und der Aufwandsentschädigungsordnung

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 1982 beschlossen:

1. Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

§ 4

Verteilung der Gesamtvergütung

(1) Die Verteilung der Gesamtvergütung erfolgt vorbehaltlich einer späteren Berichtigung, wenn die in den §§ 1-3 HVM genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 3 (2) gilt bei Honorarberichtigungen entsprechend.

(2) Vor der Verteilung der Gesamtvergütung sowie aller sonstigen Vergütungen, die über die KZVWL abgerechnet werden, werden die von der Vertreterversammlung beschlossenen Verwaltungskosten abgezogen.

(3) Im Anschluß an die Verwaltungsmaßnahmen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erfolgen die Zahlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Diese Zahlungen werden in Form von 3 Abschlagszahlungen und 1 Restzahlung vorgenommen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Anteil des einzelnen Kassenzahnarztes an der Beteiligung für die konservierenden, chirurgischen und

kieferorthopädischen Leistungen des zuletzt abgerechneten Quartals und die entsprechenden Vorauszahlungen der Kostenträger bestimmt. Bei unterschiedlicher Bemessungsgrundlage für die sog. Fremdkassen kann eine einheitliche mittlere Bemessungsgrundlage bei der Honorarverteilung angewandt werden.

(4) Überzahlungen an Zahnärzte müssen nach Feststellung unverzüglich an die KZVWL zurückgezahlt werden. Die KZVWL kann mit den nächsten Zahlungen, die auf die Feststellung der Überzahlung durch die KZVWL folgen, aufrechnen. Bei Verzug sind an die KZVWL Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

(5) Die Zahlungstermine werden wie folgt festgesetzt:

Am 15. eines jeden Monats sind Abschlagszahlungen für die Vergütung der konservierenden, chirurgischen und kieferorthopädischen Behandlungen zu leisten. Gegeben bestimmte Tatsachen Grund zu der Annahme, daß der Anspruch des Zahnarztes geringer sein wird als noch ausstehende Abschlagszahlungen, so können diese entsprechend gekürzt werden. Für die vorgenannten Leistungen gelten folgende Termine für die Restzahlung:

für das III. Quartal bis Ende Januar,

für das IV. Quartal bis Ende April,

für das I. Quartal bis Ende Juli,

für das II. Quartal bis Ende Oktober eines Jahres.

(6) Am 30. eines jeden Monats wird das Prothetik-, Kieferbruch- und Parodontose-Honorar für die im Vormonat eingereichten Abrechnungen überwiesen.

(7) Als Zahlung der KZVWL gilt die Absendung der Überweisung durch die ausführende Bank.

(8) Nach Abschluß der Vierteljahresrechnung des Vorquartals werden den Mitgliedern bzw. ermächtigten Zahnärzten die Abrechnungsunterlagen übersandt. Der Bescheid der KZVWL über die Honorargutschrift wird unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung erteilt.

Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, einen Abrechnungsnachweis zu erstellen. Dieser muß Aufschluß geben über:

- a) das abgerechnete Honorar für jeden Kostenträger
- b) vorgenommene Berichtigungen mit Einzelbelegen unter Angabe des Rechtsbehelfs
- c) die Verwaltungskostenabzüge
- d) den Saldoausgleich

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Vergütungen, die von den sonstigen Kostenträgern und den Ersatzkassen erbracht werden.

2. Änderung des Abschnittes III § 1 Ziff. 1 Buchstabe a der Aufwandsentschädigungsordnung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Vorstandes der KZVWL ist ab 1. Januar 1982 von DM 4 000,- auf DM 6 000,- anzuheben.

Die Änderung des § 4 des Honorarverteilungsmaßstabes und die Änderung des Abschnittes III § 1 Ziff. 1 Buchstabe a der Aufwandsentschädigungsordnung wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 28. Juli 1982

Dr. Plöger

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muhle

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1982 S. 1438.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/2 41/2 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X